



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Vorsorgevollmacht an Stelle von Sachwalterschaft

In § 268 ABGB, der die Voraussetzungen für eine Sachwalterbestellung regelt, ist festgehalten, dass ein Sachwalter nicht zu bestellen ist, wenn durch eine Vorsorgevollmacht oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der (geistig) behinderten Person ausreichend vorgesorgt ist. Somit kann man durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung die Bestellung eines Sachwalters verhindern.

Zu beachten ist, dass sich eine Patientenverfügung nur auf medizinische Belange bezieht, sodass bei sonstigem rechtlichem Handlungsbedarf, die die behinderte Person hat, sehr wohl ein Sachwalter zu bestellen ist.

In einer Vorsorgevollmacht hingegen wird einer Vertrauensperson eine umfassende Vollmacht eingeräumt, sodass die Bestellung eines Sachwalters generell ausgeschlossen werden kann. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass das Gericht die Vertretungshandlungen einer Person, die sich der Vertretene bei klarem Bewusstsein freiwillig ausgesucht hat, nicht überprüfen muss. Der Bevollmächtigte erspart sich daher die Rechnungslegung und die Einholung der gerichtlichen Genehmigung, die ein Sachwalter für sehr viele Handlungen einholen muss.

Die Verhinderung einer Sachwalterbestellung ist aber nur ein Aspekt einer Vorsorgevollmacht. Noch wichtiger ist, dass man eine Person seines Vertrauens dazu ermächtigt, seine Angelegenheiten zu erledigen, wenn man selbst nicht mehr dazu in der Lage ist.

Eine Vorsorgevollmacht kann auch mehreren Personen erteilt werden.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg KW 4/2011, Rechtsberatung